

Informationsschreiben Ukraine

Ausgabe 5 / 24.5.2022

GZ 2022-0.379.891

1 Führung von Übergangslerngängen

Ab 30. Mai 2022 kann an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ein Lerngangsangebot für vertriebene Jugendliche mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Deutsch (ein sog. „Übergangslerngang“) eingerichtet werden.

Organisation

- Der Lerngang ist ein Bildungsangebot im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Träger ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Die Schulleitung ist ermächtigt, den ihr zugeteilten Lehrpersonen die entsprechenden Lehrtätigkeiten in Form einer Nebentätigkeit zu übertragen.
- Die Nebentätigkeit ist im vorgesehen Ausmaß durchzuführen; der jeweiligen Bildungsdirektion sind die persönlichen Daten und das Ausmaß dieser Nebentätigkeit (Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden) zu melden. Im Bedarfsfall können auch qualifizierte externe Personen im Unterricht eingesetzt werden (im Wege eines freien Dienstvertrags).
- Die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung richtet sich nach den jeweils gem. § 1 Abs. 7 erhöhten Stundensätzen gem. § 1 Abs. 4 Z 2 des Lehrbeauftragtengesetzes. Die Abrechnung erfolgt im Wege der Bildungsdirektion.
- Die Gruppengröße eines Lerngangs soll 15 bis 20 Teilnehmer/innen betragen, die Untergrenze für die Eröffnung sind 12 Teilnehmer/innen.
- Die Lerngänge dauern im Schuljahr 2021/22 mind. vier und max. sechs Wochen.

Lehrplan

- Der Unterricht erfolgt auf Grundlage des im Anhang beigefügten Lehrplans.

2 Deutschförderung: Status als außerordentliche Schüler/innen, Anwendung von MIKA-D

Die meisten Schüler/innen aus der Ukraine, die als Vertriebene nun in den Bildungseinrichtungen beschult werden, wurden bzw. werden als außerordentliche Schüler/innen eingestuft. Die Bestimmungen für außerordentliche Schüler/innen gelten natürlich auch für Schüler/innen aus der Ukraine (siehe dazu Leitfaden Deutschförderklassen und Deutschförderkurse).

Solange ein/e Schüler/in den „a.o. Status“ hat, wird sie/er in dieser Zeit nur in jenen Gegenständen benotet, in denen sie/er positive Leistungen erbringen kann. In Gegenständen, in denen aufgrund noch nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine positive Benotung möglich ist, erhält sie/er keine Note.

In diesem Zusammenhang wird auf die aktuell geltenden COVID-Ausnahmeregelungen (Erlass zum Schulbetrieb ab dem 25. April 2022 bzw. §12 C-SchV 2021/22) sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sommerschule (§ 18 Abs. 16 SchUG) hingewiesen. Diese Ausnahmeregelungen können auch auf Schüler/innen aus der Ukraine angewendet werden.

MIKA-D – flexible Handhabung

Im Rahmen der aktuellen COVID-Regelungen (s. Erlass zum Schulbetrieb am 25. April 2022) ist, analog zu den bereits bestehenden Regelungen in Deutschförderkursen, eine Testung mit MIKA-D in der Deutschförderklasse auch NACH dem Ende des bundesweit festgelegten Testzeitraums möglich:

„Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 2. Mai 2022 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.“ Diese Bestimmung kann auch auf Schüler/innen aus der Ukraine angewendet werden.

Zusätzlich dazu besteht laut § 18 Abs. 16 SchUG für außerordentliche Schüler/innen einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses nach Teilnahme an der Sommerschule die Möglichkeit, bis zu zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres eine neuerliche Testung des Sprachstandes zu absolvieren und auf dessen Basis gegebenenfalls neu eingestuft zu werden. Die nochmalige Ablegung des MIKA-D-Tests ist auch dann möglich, wenn man nicht die Sommerschule, sondern ein anderes gleichwertiges Angebot in Anspruch genommen hat.

Regelung zum Aufsteigen

Hinsichtlich des Aufsteigens wurden im Erlass zum Schulbetrieb vom 25.04.2022 ebenfalls eigene Möglichkeiten festgelegt. Die Entscheidung zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe kann demnach auf Basis der pädagogischen Einschätzung der Klassen- und Schulkonferenz für jeden Fall individuell getroffen werden. Die Regelung betrifft auch den Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I.

„Ergibt die Testung, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht, die Schule im nächsten Semester als ordentlicher Schüler/

ordentliche Schülerin (Ergebnis „ausreichend“) oder als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen (Ergebnis „mangelhaft“) weiterbesuchen kann, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.“

Das BMBWF empfiehlt darüber hinaus die Linklisten des BIMM (<https://bimm.at/linkliste-ukraine>) zur Unterstützung und Information für Pädagoginnen und Pädagogen. Diese enthalten eine Zusammenschau über aktuelle Informationsseiten und Webinare zum Thema Ukraine sowie eine Sammlung an Materialien für die Deutschförderung.

3 Hochschulzugangsempfehlung Ukraine 2022

Aufgrund des Ukrainekrieges finden in diesem Jahr in der Ukraine keine regulären staatlichen Prüfungen statt und Vertriebene können ihr Schuljahr nicht regulär abschließen. Dadurch sollen ukrainische Studienwerberinnen und Studienwerber beim Hochschulzugang in Österreich jedoch nicht benachteiligt werden.

Nach derzeitigem Informationsstand werden auch im Schuljahr 2021/22 Reifezeugnisse ausgestellt. Aufgrund der Aussetzung der staatlichen Prüfungen sind aber lediglich die Jahresnoten angeschlossen. Anstelle der Ergebnisse der staatlichen Prüfungen ist der Vermerk „befreit“ („звільнено“) angebracht. Entsprechende Qualifikationen sollen wie vollständige ukrainische Reifezeugnisse behandelt werden. Demnach wird für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife in Österreich die Auflage von zwei Ergänzungsprüfungen empfohlen.

Nachsicht bei unvollständiger Dokumentenlage

Die Hochschule ist überdies berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Lehrgangsangebot für Jugendliche mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Deutsch („Übergangislehrgang“)

Lehrplan

I. STUNDENTAFEL

	Wochenstunde
A. Gegenstände	
1. Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache ¹⁾	15
2. Englisch ²⁾	3
3. (Angewandte) Mathematik ³⁾	3
4. Bewegung und Sport ³⁾	2
5. Bildungs- und Berufsorientierung ³⁾	2
6. Schulautonome Vertiefung ³⁾	2
Gesamtwochenstundenzahl	27

¹⁾ Es gelten die Bestimmungen des Lehrplans für Deutsch in Deutschförderklassen

²⁾ Es wird auf die zu erreichenden Sprachniveaus nach GERS abhängig von der angestrebten Schulstufe verwiesen.

³⁾ Englisch als Unterrichtssprache (CLIL) möglich

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang hat die Aufgabe, Lehrgangsteilnehmer/innen, die die Schulpflicht in einem anderen Land abgeschlossen haben, aber dem Unterricht einer mittleren oder höheren Schule aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht folgen können, auf den Besuch einer mittleren oder höheren Schule vorzubereiten.

III. DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Im Lehrgang ist in besonderem Maß auf die individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lehrgangsteilnehmer/innen zu achten. Besondere Bedeutung kommt dabei u. a. der Orientierung an den Bildungsstandards der achten Schulstufe für die Gegenstände Deutsch, Englisch und Mathematik zu.

In den Gegenständen „(Angewandte) Mathematik“, „Bewegung und Sport“, „Bildungs- und Berufsorientierung“ sowie „Schulautonome Vertiefung“ kann Englisch als Unterrichtssprache (CLIL) eingesetzt werden.

Im Gegenstand „Mathematik“ bieten sich für den Einsatz digitaler Technologien insbesondere folgende Bereiche an:

- Berechnen, Darstellen und Kontrollieren von Ergebnissen

- Interaktive Visualisierungen bei einfachen reellen Funktionen, lineare Funktionen
- Grafisches und rechnerisches Lösen linearer Gleichungssysteme
- Simulierung von Zufallsexperimenten
- Dokumentation der Lernprozesse
- Anwenden und Überprüfen des Gelernten durch Dynamische Geometrie-Software in der Erstsprache

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN GEGENSTÄNDE

DEUTSCH

Es gelten die Bestimmungen des Lehrplans für Deutschförderklassen in der jeweiligen Schulart.

ENGLISCH (BZW. ENGLISCH VERTIEFEND)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Lehrgangsteilnehmer/innen

- können sprachliche Strukturen anwenden,
- beherrschen den zur Bewältigung unterschiedlicher Situationen im Rahmen mündlicher und schriftlicher Kommunikation erforderlichen Wortschatz,
- können sich in unterschiedlichen Sprachsituationen mündlich und schriftlich verständigen,
- können Texte verfassen

Lehrstoff:

Der Lehrstoff umfasst die Festigung und kontinuierliche Progression in den Fertigkeiten ausgehend vom aktuellen Sprachstand der Teilnehmer/innen und dem Zielniveau des GERS, das in jener Schulstufe, deren Besuch nach Abschluss des Lehrganges angestrebt wird.

(ANGEWANDTE) MATHEMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Lehrgangsteilnehmer/innen können

- unterschiedliche Anwendungsbereiche der Mathematik auf verschiedene Arten darstellen, mathematische Aussagen beurteilen und begründen
- Grundvorstellungen und Modelle aus den Bereichen der Algebra und Geometrie sowie Problemstellungen aus dem Alltag und dem beruflichen Kontext mathematisch darstellen, diese mit mathematischen Verfahren lösen und in ihrem Kontext interpretieren
- digitale Technologien wie Tabellenkalkulationsprogramme, Dynamische Geometrie-Software, interaktive Übungen, Taschenrechner bzw. Grafikrechner anwenden und zum Veranschaulichen bzw. Überprüfen von Inhalten und Ergebnissen bzw. zur Dokumentation der Lernprozesse einsetzen.

Lehrstoff:

Der Lehrstoff umfasst mathematische Kompetenzen aus den Inhaltsbereichen Algebra und Geometrie, Funktionale Abhängigkeiten, Analysis und Wahrscheinlichkeit und Statistik,

ausgerichtet an den Kompetenzen der Teilnehmer/innen sowie an jenen Kompetenzen, die Voraussetzung für den Übertritt in die angestrebte Schulstufe sind.

BEWEGUNG UND SPORT

Es gelten die Bestimmungen des Lehrplans für „Bewegung und Sport“ in der jeweiligen Schulart.

BILDUNGS- UND BERUFSORIENTIERUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Lehrgangsteilnehmer/innen können

- ihre Stärken und Schwächen einschätzen, mit ihnen umgehen und für ihre persönliche Weiterentwicklung einsetzen
- ihre Gefühle und Bedürfnisse formulieren
- den eigenen Bildungsweg reflektieren und geeignete Bildungs- oder Berufsausbildungsangebote finden
- mit einer Gruppe adäquat in Beziehung treten und einen kooperativen Umgang pflegen
- eigenverantwortlich Aufgaben übernehmen sowie im Team unterschiedliche Rollen einnehmen und Arbeitsprozesse organisieren
- Methoden zur Stressbewältigung sowie Strategien zur Bewältigung unterschiedlicher Lebenssituationen anwenden
- mit Konflikten umgehen und zu deren Lösung beitragen
- ihr neues Lebensumfeld erschließen, die Lebensweise und kulturelle Besonderheiten ihrer unmittelbaren Umgebung beschreiben sowie mit unterschiedlichen kulturellen Lebenswelten umgehen.

Lehrstoff:

Der Lehrstoff umfasst Informationsbeschaffung, Lern- und Arbeitstechniken, situationsadäquates Auftreten und Verhalten, Präsentationstechniken, Kommunikationsformen, Interkulturelle Kompetenz, Stärken-/Schwächenanalyse, Soziale Interaktion, Gruppenprozesse und Teamentwicklung.

SCHULAUTONOME VERTIEFUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Lehrgangsteilnehmer/innen

- lernen unterschiedliche Unterrichtsgegenstände der Schulart kennen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf typenbildenden sowie fachpraktischen, aber auch künstlerisch-kreativen Gegenständen.

Lehrstoff:

Der Lehrstoff umfasst Inhalte und Kompetenzen aus den jeweiligen Gegenständen.